



Nr. 636

Landshut, den 10.10.2024

Berichtsantrag zu Planverfahren nach § 13b BauGB

Dem Stadtrat wird berichtet

- a. welche Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen durch das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB erlassen wurden bzw. sich noch im Verfahren befinden,
- b. ob bei diesen Bebauungsplänen trotz des beschleunigten Verfahrens eine umweltrechtliche Vorprüfung durchgeführt wurde und sie daher nach § 215a BauGB als geheilt angesehen werden können,
- c. bei welchen Plänen eine umweltrechtliche Vorprüfung zur Heilung der Europarechtswidrigkeit noch ausstehend ist,
- d. welche Pläne laut Vorprüfung zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az. 4 CN 3/22), § 13b BauGB für unvereinbar mit Europarecht erklärt. Das Urteil hat inzwischen zu großer Unsicherheit bei vielen Gemeinden geführt, wie mit laufenden Aufstellungsverfahren oder bereits in Kraft getretenen Bebauungsplänen nach § 13b BauGB umzugehen ist.

Als Reaktion darauf hat der Bundestag am 17. November 2023 im Zuge der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes nun auch Änderungen des Baugesetzbuches beschlossen, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen.

Durch die Einführung eines neuen § 215a BauGB – als eine Art „Reparaturvorschrift“ für den klarstellend aufgehobenen § 13b BauGB – soll nun Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Regelung soll es einerseits ermöglichen, nach § 13b BauGB begonnene Planverfahren geordnet zu Ende zu führen sowie andererseits bereits beschlossene Bebauungspläne, die an einem beachtlichen Fehler leiden, in einem ergänzenden Verfahren zu heilen.

Hierfür ist in der Neuregelung die Durchführung einer umweltrechtlichen Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vorgesehen.

Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, sollen danach im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden können, wenn die Vorprüfung keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ergibt. Gleiches soll für nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne gelten, die nun durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt werden sollen. Der dafür erforderliche Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 fassen.

gez. Elke März-Granda

gez. Ludwig Schnur